



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis

Stadt Nienburg (Saale)
Die Bürgermeisterin
Marktplatz 1
06429 Nienburg (Saale)

Ihr Zeichen: 20-Dr
Ihre Nachricht vom: 19.07.2021
Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-HI-1220/2021
Unsere Nachricht vom:

Name: Ramona Hildebrandt
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1318;- 551240
E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de

Datum: 31.08.2021

Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2021 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 Beschluss Nr. SR/029/2021 und Beschluss Nr. SR/030/2021 vom 15.07.2021

Zur Haushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 der Stadt Nienburg (Saale) ergehen die nachfolgenden Entscheidungen:

1. Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Beschluss Nr. SR/030/2021 vom 15.07.2021 zur Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen und Beschluss Nr. SR/029/2021 vom 15.07.2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 der Stadt Nienburg (Saale) werden **b e a n s t a n d e t**.
2. Es ergehen folgende Anordnungen:
 - 2.1. Die Stadt Nienburg (Saale) hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. 1. c) dieser Verfügung, in Bezug auf § 100 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen nachzuweisen.
 - 2.2. Die Stadt Nienburg (Saale) hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.
3. Die Genehmigung des gemäß § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 407.700 EUR wird **v e r s a g t**.

4. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 378.400 EUR festgesetzt. Davon sind 63.600 EUR genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird in Höhe von 63.600 EUR **v e r s a g t**.
5. Die Genehmigung des gemäß § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 15.234.800 EUR wird **v e r s a g t**.
6. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1. des Tenors wird angeordnet.

Begründung

I.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 sowohl die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen als auch die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 beschlossen. Die Stadt Nienburg (Saale) legte dem Salzlandkreis die beschlossene Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 am 22.07.2021 zusammen mit den Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Durchführung der Stadtratssitzung zur Prüfung vor. Weitere ergänzende Unterlagen zur Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen wurden per E-Mail zugesandt.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen und des Beschlusses über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 der Stadt Nienburg (Saale) erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und hat keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.

Die nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA erforderliche Anhörung der Ortschaftsräte ist erfolgt.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält genehmigungspflichtige Teile nach §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 KVG LSA.

Wegen der verfügten Entscheidungen gab der Salzlandkreis der Stadt Nienburg (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 23.08.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Bürgermeisterin bat mit Ihrem Schreiben vom 23.08.2021 um eine Verlängerung der Frist für die Anhörung bis zum 31.08.2021. Dieser Bitte wurde seitens der Kommunalaufsicht entsprochen. Mit dem selben Schreiben gewährte die Stadt Nienburg (Saale) der Kommunalaufsicht eine Verlängerung der Frist zur Prüfung, gleichfalls bis 31.08.2021. Zu den vorgebrachten Beanstandungsgründen äußerte sich die Stadt Nienburg (Saale) mit Schreiben vom 31.08.2021. Eine erneute Verlängerung der Frist zur Prüfung, nunmehr bis 03.09.2021, wurde gleichfalls gewährt.

Die Stadt Nienburg (Saale) teilte u. a. mit, dass im Rahmen einer Telefonkonferenz am 15.04.2021 mit der Kommunalaufsicht die äußerst angespannte Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale) im Haushaltsjahr 2021 kommuniziert worden sei. Die grundsätzliche Möglichkeit der Veranschlagung einer Bedarfszuweisung in der Haushaltsplanung 2021 wird diesseits auch nicht in Abrede gestellt, da dies für zulässig erachtet wird. Aufgrund der Ausgestaltung der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid vom 18.05.2021 bleibt nunmehr zweifelsfrei festzustellen, dass die Bedarfszuweisung dem anteiligen Ausgleich der strukturellen Soll-Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten der Haushaltsjahre 2010 bis 2012 diene (*Zweckbindung*) und diese insofern nicht zur tatsächlichen Deckung der Aufwendungen des Haushaltsjahres 2021 zur Verfügung steht. Aufgrund dessen kann seitens der Kommune dem Haushaltsausgleich im Sinne des § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA nicht entsprochen werden. Klarstellend wird diesseits darauf

verwiesen, dass abschließende kommunalaufsichtliche Entscheidungen grundsätzlich erst nach dem Abschluss der erforderlichen Prüfungen getroffen werden können. Des Weiteren bleibt diesseits anzumerken, dass die Entscheidung unter Ziffer 1. dieser Verfügung auf der Gesamtbetrachtung der festgestellten Verstöße beruht (vgl. III. zu 1. des Tenors dieser Verfügung).

Im Ergebnis bleibt diesseits festzustellen, dass der Vortrag der Kommune im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht dazu führt, dass von den beabsichtigten Entscheidungen in der Sache abgesehen werden kann. Ich nehme insoweit auf meine Ausführungen in dieser Verfügung Bezug.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 144 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 1 Satz 1, 147, 107 Abs. 4, 108 Abs. 2, 110 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1. des Tenors

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/030/2021 zur Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen vom 15.07.2021 und Nr. SR/029/2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 vom 15.07.2021 entsprechen in mehreren Punkten nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

a)

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/030/2021 vom 15.07.2021 über die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Sinne des § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA nicht im Einklang.

Gemäß § 98 Abs. 1 bis 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1. KVG LSA hat die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Der Ergebnisplan 2021 weist vorerst einen Jahresüberschuss von 57.800 EUR nach. Im Rahmen der Prüfung war aber festzustellen, dass in diesem hier vorliegenden besonderen Einzelfall dieses Jahresergebnis (hier: Jahresüberschuss) keinen strukturellen Haushaltsausgleich im Sinne von § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA darstellt, da diesem Jahresergebnis zweckgebundene Erträge i. H. v. 3.846.933 EUR (Einzahlungen i. H. v. 3.390.233 EUR; nach Verrechnung mit nicht zurückgezahlter Liquiditätshilfe i. H. v. 456.700 EUR) aus dem Ausgleichsstock (hier: Bedarfszuweisung mit anteiliger Aufrechnung nicht zurückgezahlter Liquiditätshilfen) zum anteiligen Ausgleich der strukturellen Soll-Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten der Haushaltsjahre 2010 bis 2012 zugrunde liegen und diese insofern nicht zur tatsächlichen Deckung der Aufwendungen des Haushaltsjahres 2021 zur Verfügung stehen.

Hierzu wird auf den der Kommune vorliegenden Bescheid des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA) vom 18.05.2021 verwiesen.

Gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden aus dem Ausgleichsstock Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommune erbracht. Sie stellen Sonderzuweisungen dar, die über die allgemeine gesetzlich gewährleistete angemessene Finanzausstattung hinausgehen. Bedarfszuweisungen und auch Liquiditätshilfen werden nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Kommune im Sinne von § 99 KVG LSA sowie nachrangig zu sonstigen Drittmitteln zur Verfügung gestellt. Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock sind keine Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO).

Im Bescheid des MF LSA vom 18.05.2021 wird u. a. sinngemäß ausgeführt, dass die Bedarfszuweisung dem anteiligen Ausgleich der strukturellen Soll-Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten der Haushaltsjahre 2010 bis 2012 diene (*Zweckbindung*). Sie sei unter dem Konto 4121 als Ertrag in der Ergebnisrechnung (hier: i. H. v. 3.846.933 EUR) und unter dem Konto 6121 als Einzahlung in der Finanzrechnung (hier: i. H. v. 3.390.233 EUR) zu buchen. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung werde die Bedarfszuweisung zurückgefordert. In diesem Fall sei der Betrag gemäß § 44 LHO und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften zu verzinsen.

Unter Beachtung meiner obigen Ausführungen, errechnet sich damit für das Haushaltsjahr 2021 im Ergebnisplan ein tatsächlicher Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.789.133 EUR (ordentliche Erträge 14.044.100 EUR abzüglich veranschlagte Bedarfszuweisung 3.846.933 EUR abzüglich ordentliche Aufwendungen 13.986.300 EUR).

Im Haushaltsplan 2020 wurde im Ergebnisplan ein Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von -199.900 EUR prognostiziert. Nach vorliegender Planung wird sich das Jahresergebnis 2021 voraussichtlich auf -3.789.133 EUR belaufen, so dass insoweit im Vergleich zur Vorjahresplanung eine gravierende negative Entwicklung um 3.589.233 EUR zu verzeichnen ist.

Nach Darlegung der Stadt Nienburg (Saale) sei diese Entwicklung ursächlich auf die im Vergleich zum Vorjahr um 1.122.500 EUR gesunkene Schlüsselzuweisung und dem Mehraufwand für die Kreisumlage in Höhe von ca. 746.463 EUR zurückzuführen. Aufgrund der zurzeit vorherrschenden Pandemielage habe man ebenso den Planansatz für Gewerbesteuererträge um 100.000 EUR gesenkt.

Zusammenfassend bleibt nunmehr festzustellen, dass mit der Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen der Stadt Nienburg (Saale) der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich im Sinne des § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA nicht entsprochen werden kann und mithin ein diesbezüglicher Rechtsverstoß vorliegt.

Die vorstehenden Erwägungen und Schlussfolgerungen liegen den nachfolgenden Ausführungen grundsätzlich zugrunde.

b)

Gemäß § 106 KVG LSA hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Entsprechend § 8 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) gilt für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind insoweit für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Der Planungszeitraum des mittelfristigen Ergebnisplanes der Stadt Nienburg (Saale) umfasst vorliegend die Jahre 2020 bis 2024. Die Jahresergebnisse im vorliegenden Ergebnisplan entwickeln sich wie folgt:

Tabelle 1 - Angaben in EUR

Haushaltsjahr	Jahresergebnis Ergebnisplan mit Bedarfszuweisung	Jahresergebnis Ergebnisplan ohne Bedarfszuweisung	Jahresergebnis Ergebnisplan mit Bedarfszuweisung	Jahresergebnis Ergebnisplan ohne Bedarfszuweisung
	strukturell (gerundet)	strukturell (gerundet)	kumulativ (gerundet)	kumulativ (gerundet)
2013*	2.271	2.271	2.271	2.271
2014*	-1.052.652	-1.052.652	-1.050.381	-1.050.381
2015*	-576.282	-576.282	-1.626.663	-1.626.663
2016*	-111.146	-111.146	-1.737.809	-1.737.809
2017*	-939.487	-939.487	-2.677.296	-2.677.296
2018*	-2.545.201	-2.545.201	-5.222.497	-5.222.497
2019*	-1.716.572	-1.716.572	-6.939.067	-6.939.067
2020*	104.843	104.843	-6.834.224	-6.834.224
2021	57.800	-3.789.100	-6.776.424	-10.623.324
2022	-2.110.200	-2.110.200	-8.886.624	-12.733.524
2023	-1.832.500	-1.832.500	-10.719.124	-14.566.024
2024	-1.614.400	-1.614.400	-12.333.524	-16.180.424

*vorläufige Ergebnisrechnung (sh. Haushaltskonsolidierungskonzept 2021-2029 Seite 6/7), Haushaltsjahre 2013-2019 nachrichtlich aufgeführt

Insoweit wird der strukturelle Haushaltsausgleich innerhalb des mittelfristigen Ergebnisplanzeitraumes bis 2024 nicht in jedem Jahr erreicht. Während das Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich mit einem positiven strukturellen Jahresergebnis abschließen wird, wird in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 mit negativen Jahresergebnissen gerechnet. Am Ende des Haushaltsjahres 2024 wird das kumulierte Jahresergebnis im Ergebnisplan voraussichtlich -16.180.424 EUR betragen, so dass festzustellen ist, dass weder ein dauerhafter struktureller noch der kumulative Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung erreicht werden konnte.

Die bestätigte Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 weist für die Stadt Nienburg (Saale) ein Eigenkapital in Höhe von 564.839,11 EUR nach. Nach der vorläufigen Ergebnisrechnung 2014 (vgl. Tabelle 1) droht ein Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 1.052.652 EUR. In der Folge wird voraussichtlich bereits im Haushaltsjahr 2014 eine Überschuldung eingetreten sein. Ein Abbau des sodann auszuweisenden negativen Eigenkapitals ist nach der voraussichtlichen Entwicklung der Jahresergebnisse (vgl. Tabelle 1) derzeit nicht zu erwarten.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass Fehlbeträge der Ergebnisrechnung gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO unverzüglich auszugleichen sind; der Ausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Zusammenfassend bleibt für die Jahre 2021 bis 2024 ein **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 2 KomHVO** festzustellen welcher in dem jeweiligen Planjahr ein Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA darstellen würde.

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr ausgeglichen werden.

In der Gesamtbetrachtung entwickelt sich der Bestand an Finanzmitteln laut vorliegender Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 wie folgt:

Tabelle 2 – Angaben in EUR

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.219.300	-1.733.900	- 1.471.900	- 1.260.600
zahlungswirksame Bedarfszuweisung (gerundet)	-3.390.200	-	-	-
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich Bedarfszuweisung	-4.609.500	-1.733.900	- 1.471.900	- 1.260.600
Saldo aus Investitionstätigkeit	3.911.000	-63.600	360.000	226.800
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-698.500	-1.797.500	-1.111.900	-1.033.800
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-503.000	-762.500	-674.100	-596.500
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-1.201.500	-2.560.000	-1.786.000	-1.630.300
vorauss. Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres*	-4.342.916	-5.544.416	-8.104.416	-9.890.416
vorauss. Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres*	-5.544.416	-8.104.416	-9.890.416	-11.520.716

*ohne kamerale Altfehlbeträge i. H. v. 4.535.013,52 EUR

Die in Tabelle 2 dargestellte voraussichtliche Entwicklung des Bestandes an Finanzmitteln für die Jahre 2021 bis 2024 ist insoweit unvollständig, da seitens der Stadt Nienburg (Saale) die zum 26.04.2021 noch bestehenden Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage (2017-2019) i. H. v. 6.179.393 EUR bei der vorliegenden Finanzplanung keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die positiven Salden aus Investitionstätigkeit in den Jahren 2021, 2023 und 2024 sind begründet in den zeitlich versetzt geplanten Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen sowie aus Investitionsbeiträgen (u. a. zweckgebundene Zuwendungen für Maßnahmen der Hochwasserschadensbeseitigung). Diesen Einzahlungen stehen übertragene Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren (2018 bis 2020) entgegen.

In den Planjahren 2021 bis 2024 (vgl. Tabelle 2) werden negative Änderungen des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr dargestellt. In deren Folge sich auch die voraussichtlichen Bestände an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres weiter verschlechtern werden. Insoweit bleibt für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 ein **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 3 KomHVO** festzustellen.

Die vorangestellte Entwicklung des Finanzplanes bedingt u. a. die Inanspruchnahme des Liquiditätskredits auch zur Finanzierung der Tilgungsleistungen der Stadt.

Liquiditätskredite sind jedoch Kredite, die nicht nach § 108 Abs. 1 KVG LSA für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Liquiditätskredite ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden

dürfen und **keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel** darstellen. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang. Insoweit ist derzeit in den Jahren 2021 bis 2024 von einem Verstoß gegen **§ 110 Abs. 1 KVG LSA** auszugehen.

Vorstehendes hat die Stadt Nienburg (Saale) bei der nächsten Haushaltsplanung sowie der damit verbundenen mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Insbesondere hat die Kommune alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen um der rechtswidrigen dauerhaften Inanspruchnahme des Liquiditätskredites entgegenzuwirken, dabei wird nicht verkannt, dass ein nicht unerheblicher Anteil der dauerhaften Inanspruchnahme des Liquiditätskredites auf kamerale Altfehlbeträge (Altfehlbeträge: Verwaltungshaushalt 4.748.528,10 EUR, Vermögenshaushalt 463.582,28 EUR) zurückzuführen ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit Bewilligungsbescheid des MF LSA vom 18.05.2021 der Stadt Nienburg (Saale) eine zahlungswirksamen Bedarfszuweisungen in Höhe von 3.390.200 EUR (gerundet) zur Deckung der strukturellen kameralen Soll-Fehlbeträge der Jahre 2010 bis 2012 gewährt wurde.

c)

Weiterhin liegt ein Verstoß gegen **§ 100 Abs. 3 KVG LSA** vor.

Gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung - SARS-CoV-2-KomHRVO) werden Kommunen von der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 100 Abs. 3 bis 6 des Kommunalverfassungsgesetzes aufzustellen, freigestellt. Gemäß § 5 Satz 3 dieser Verordnung tritt der § 2 am 31. Dezember 2021 wieder außer Kraft. Positiv zu bewerten ist, dass die Stadt Nienburg (Saale) trotz dieser Möglichkeit dennoch ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt hat.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Seit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2013 erfolgte eine jährliche Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung, im Rahmen des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens, welche jedoch das Konsolidierungsziel immer weiter hinausgeschoben hat und somit den Konsolidierungszeitraum stetig verlängerte.

Mit Beschlussvorlage Nr. SR/029/2021 vom 15.07.2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HHKK) 2021-2029 und legte es mit der Haushaltssatzung 2021 zur Prüfung vor.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept umfasst vorliegend den erweiterten Planungszeitraum bis 2029. Die strukturellen sowie kumulativen Jahresergebnisse entwickeln sich wie folgt:

Tabelle 3 – Angaben in EUR

Haushaltsjahr	Jahresergebnisse Ergebnisplan strukturell (gerundet)	Jahresergebnisse Ergebnisplan kumuliert (gerundet)
2013*	2.271	2.271
2014*	-1.052.652	-1.050.381
2015*	-576.282	-1.626.663
2016*	-111.146	-1.737.809
2017*	-939.487	-2.677.296
2018*	-2.545.201	-5.222.497
2019*	-1.716.572	-6.939.067
2020*	104.843	-6.834.224
2021	-3.789.100	-10.623.324
(ohne Bedarfszuweisung)		
2022	-2.110.200	-12.733.524
2023	-1.832.500	-14.566.024
2024	-1.614.400	-16.180.424
2025	-1.614.400	-17.794.824
2026	-1.614.400	-19.409.224
2027	-1.614.400	-21.023.624
2028	-1.614.400	-22.638.024
2029	-1.614.400	-24.252.424

*lt. HHKK 2021-2029 S. 6/7 vorläufige Ergebnisrechnung 2013 bis 2020, Planjahren 2013-2019 nachrichtlich aufgeführt

Wie aus der Tabelle 3 hervorgeht, werden mittelfristig bis zum Haushaltsjahr 2024 (außer 2020) strukturelle Jahresfehlbeträge prognostiziert. Ausweislich der derzeitigen Planungen ist im Jahr 2024 mit einem kumulativen Fehlbetrag in Höhe von 16.180.424 EUR (einschließlich vorläufige Ergebnisrechnungen 2013-2020) zu rechnen. Auch im erweiterten Finanzplanzeitraum werden jährlich strukturelle Fehlbeträge prognostiziert. Der Abbau der Jahresfehlbeträge kann danach im erweiterten Planungszeitraum (hier bis 2029), wie nach § 100 Abs. 3 KVG LSA gefordert, nicht aufgezeigt werden. Es liegt ein Verstoß gegen § 100 Abs. 3 KVG LSA vor.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat den Verstößen gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziff. 1, § 100 Abs. 3, § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 KomHVO, welche in den jeweiligen Planjahren einen Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA darstellen würden, entgegenzuwirken. Die Stadt Nienburg (Saale) hat dafür alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und sicherzustellen. Die Stadt Nienburg (Saale) ist gesetzlich verpflichtet, ihre Aufwendungen auf das Notwendigste zu reduzieren und insbesondere alle ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen, um die Haushaltssituation zu verbessern.

Nach der Durchsicht der vorliegenden Haushaltsplanung 2021 nebst Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 der Stadt Nienburg (Saale) ist festzustellen, dass die bereits in der Vergangenheit seitens der Stadt geschaffenen Konsolidierungsmaßnahmen (z. B. Anhebung Steuerhebesätze für die Realsteuern, Erlass Nutzungs- u. Gebührensatzung für Sportstätten und Schulungsräume) positive Auswirkungen auf die Haushaltssituation der Stadt Nienburg (Saale) haben.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2021-2029 vom 15.07.2021 umfasst folgende, teilweise noch in Planung befindliche bzw. noch nicht in Gänze umgesetzte Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltssituation der Stadt Nienburg (Saale):

- Erhöhung der Hundesteuern (neue Maßnahme)
Mehrerträge 14.000 EUR/Jahr

- Inbetriebnahme Ersatzneubau Kita/ Krippe Burgstraße in Nienburg (Saale) und Schließung Kita's im OT Gerbitz und OT Wedlitz
Reduzierung Aufwendungen/Auszahlungen ca. 60.000 EUR/Jahr
- Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED
Reduzierung Aufwendungen/Auszahlungen ca. 5.000 EUR/Jahr
- Neukalkulation und Erlass einer überarbeiteten Friedhofsgebührensatzung (neue Maßnahme)
Mehrerträge/-einzahlungen ca. 10.000 EUR/Jahr
- Neukalkulation der Benutzungsgebühren für Sportstätten (neue Maßnahme)
Mehrerträge/-einzahlungen ca. 5.000 EUR
- Gebührenanpassung Freibad (neue Maßnahme, nach Abschluss Sanierung)
Mehrerträge/-einzahlungen ca. 5.000 EUR

Darüber hinaus sind im Vergleich zum Haushaltsplan 2020 nachfolgende Zuschüsse für freiwillige Leistungen durch die Stadt Nienburg (Saale) geplant:

Tabelle 4 – Angaben in EUR

Produktbereich	Produktgruppe freiwilliger eigener Wirkungskreis (vollständig oder anteilig)	Zuschusshöhe freiwillige Leistungen 2020 Ursprung	% Anteil am Zuschuss bedarf IV	Zuschusshöhe freiwillige Leistungen 2021	% Anteil am Zuschuss bedarf IV
11	111	400	0,01	2.497	0,02
12	126, 127, 128				
22	221				
23	231				
24	241, 242				
25	251, 252, 253	3.000	0,04	3.000	0,03
26	261, 262, 263				
27	271, 272, 273				
28	281	59.200	0,78	77.700	0,74
29	291				
31	311, 312, 313, 315				
33	331				
34	341, 343, 344				
35	351				
36	361, 362, 363, 366, 367				
41	411, 412, 414, 418				
42	421, 424	157.500	2,08	208.800	1,98
52	522, 523 (50%)				
53	531, 532, 534, 535				
54	542, 543, 545, 546, 547, 548				
55	551, 555				
57	571, 573, 575	4.900	0,06	21.800	0,21
	gesamt	225.000	2,97	313.797	3,00

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist grundsätzlich solcher Aufwand zu minimieren, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Ein gewisser Umfang an Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben ist indessen zulässig. Als freiwillig sind alle Aufgaben anzusehen, deren Wahrnehmung der jeweiligen Kommune nicht durch Gesetz konkret vorgeschrieben ist. Wobei maßgeblich für die Betrachtung nur die Mehrauszahlungen sind, die nicht durch direkt der freiwilligen Aufgabe zugeordnete Einzahlungen gedeckt sind. Bei

Liquiditätshilfeempfängern darf der Anteil des so ermittelten Zuschussbedarfs für freiwilligen Leistungen 3 v. H. des ermittelten Zuschussbedarf IV für kreisangehörige Gemeinden nicht übersteigen (sh. RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018 – 27.10611). Die von der Stadt Nienburg (Saale) im HHKK 2021-2029 dargestellten Zuschussbedarfe für freiwillige Leistungen (sh. Tabelle 4) liegen in Höhe der für Liquiditätshilfeempfänger vorgeschriebenen 3 % Grenze. Gleichwohl ist aber ein Aufwuchs der absoluten Zuschusshöhe i. H. v. 88.797 EUR feststellbar.

Insoweit hat die Stadt Nienburg (Saale) ihre Konsolidierungsbemühungen weiterhin an Hand des Erlasses des MI LSA vom 24.09.2004 zu überprüfen. So ist insbesondere zu beurteilen, ob und in welchem Umfang für den freiwilligen Bereich Auszahlungen weiterhin bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt auch vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme des Liquiditätskreditrahmens ihre Auszahlungen weiterhin kritisch überprüfen und die Einzahlungsmöglichkeiten ausschöpfen muss. Nur so kann der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite entgegengewirkt werden. Gerade mit Blick auf die Risiken einer zukünftigen Erhöhung der derzeit noch immer außergewöhnlich niedrigen Zinsen für derartige Kredite würde eine ständige Inanspruchnahme die haushaltswirtschaftliche Situation weiter erheblich belasten.

Für die Stadt Nienburg (Saale) besteht, wenn auch eingeschränkt, insoweit weiteres Konsolidierungspotenzial.

Im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) ist nach den für die Stadt Nienburg (Saale) ermittelten Zuschussbedarfen für die letzten Jahre festzustellen, dass noch weiteres Konsolidierungspotenzial vorhanden ist. So erscheinen die Zuschussbedarfe pro Einwohner im Bereich Zentrale Dienste (1113), im Bereich örtliche Kulturaufgaben (28), im Bereich Kita (365), im Bereich Sportförderung (42) und im Bereich Friedhofs-/Bestattungswesen (553) zu hoch. Diesbezüglich sollten Überprüfungen erfolgen und weiteres Einsparpotenzial ermittelt werden.

Insgesamt sollte die Stadt Nienburg (Saale) die kostendeckende Erhebung von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Beiträgen prüfen.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat am 24.05.2018 mit Beschluss Nr. 053/2018 die Hebesätze für die Realsteuern zum Jahr 2020 angepasst.

Tabelle 5

Bezeichnung	Landesdurchschnitt nach GGK*	Landesdurchschnitt LSA*	RdErl. MF vom 21.03.2018	Stadt Nienburg (Saale)
Grundsteuer A	343	341	363	375
Grundsteuer B	403	423	411	425
Gewerbesteuer	340	382	345	370

* Angaben Stat. Landesamt zum Berichtsjahr 2020

Von der Stadt Nienburg (Saale) wird zur Verbesserung der Ertrags-/Einzahlungssituation weiterhin erwartet, die Realsteuerhebesätze zeitnah an den jeweils aktuell geltenden Landesdurchschnitt und höher anzupassen und ihre Bürgerschaft zumindest vorübergehend weiterhin und kontinuierlich stärker an den Konsolidierungszwängen in Bezug auf die Hebesätze zu beteiligen. **Es sei denn, die Stadt Nienburg (Saale) kann durch andere Maßnahmen vergleichbares Konsolidierungspotenzial erschließen.**

Hinsichtlich der Personalausstattung in der Kernverwaltung gilt für Kommunen ohne Mittelzentren im Rahmen des Haushaltskennzahlensystems (HKS) (Stand 2019) ein Wert von 3,54 VbE je 1.000 Einwohner als angemessen. Aufgrund der Einwohnerzahl von 6.158 Einwohnern (Stichtag: 31.12.2019) wären für die Stadt Nienburg (Saale) 21,799 VbE angemessen. Der Stellenplan 2021 weist in der Kernverwaltung jedoch 31,775 VbE aus. Demnach ist der vorbezeichnete Richtwert um 9,976 VbE überschritten.

Der Stellenplan für den Bereich Bauhof weist 14 VbE Kommunalarbeiter nach. Die Anzahl der VbE wird als zu hoch eingeschätzt. Mit meiner Verfügung zum Haushalt 2019 (sh. Verfügung v. 05.07.2019 z. Ursprungshaushalt 2019, sh. Verfügung v. 26.09.2019 z. 1. Nachtragshaushalt 2019) habe ich die Anordnung getroffen, dass die Entscheidung über die Neubesetzung der im Stellenplan für den Bereich des Teilplans 6 Bauhof ausgewiesenen 4 nicht besetzten Stellen der Zustimmung der Kommunalaufsicht bedarf. Dem Stellenplan zur Ursprungsplanung 2020 der Stadt Nienburg (Saale) war zu entnehmen, dass die vier Stellen „Bauhofmitarbeiter“ in der Entgeltgruppe E3 mit einem Stellenanteil von jeweils 1,00 VbE bereits seit 30.06.2019 tatsächlich besetzt waren. Eine weitere Stelle „Bauhofmitarbeiter“ in der Entgeltgruppe E2 mit einem Stellenanteil von 1,00 VbE wurde, ohne dass der Stellenplan 2019 hierfür eine Stelle ausgewiesen hat, gleichfalls besetzt. Als Erläuterung ist bei den vier Stellen „Bauhofmitarbeitern“ mit der Entgeltgruppe E3 vermerkt „Fördermaßnahme Teilhabechancengesetz § 16i SGB II“ und bei dem einen „Bauhofmitarbeiter“ mit der Entgeltgruppe E2 „Fördermaßnahme Teilhabe schwerbehinderte Menschen am Arbeitsleben“. Mit der Besetzung der vier Stellen „Bauhofmitarbeiter“ in der Entgeltgruppe E3 hat die Stadt Nienburg (Saale) u. a. gegen meine kommunalaufsichtliche Anordnung zum Haushalt 2019 (hier: Ziffer 2.2. Verfügung v. 05.07.2019, Ziffer 2.2. Verfügung v. 26.09.2019) verstoßen. Aufgrund des vorliegenden Zustimmungsvorbehalts sind die bereits abgeschlossenen Arbeitsverträge schwebend unwirksam und bedürfen insoweit noch der Zustimmung der Kommunalaufsicht. Dieses Verfahren wird derzeit gesondert geprüft.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist die Stadt Nienburg (Saale) auf Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisung des Landes Sachsen-Anhalt angewiesen. Gemäß Runderlass des MF LSA vom 21.03.2018 bedarf es für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz der systematischen Überprüfung und Reduzierung des laufenden Aufwandes. So ist u. a. der Personalaufwand auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Die Pflichtaufgaben sind im Hinblick auf ihre Ausführung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Geschäftsprozesse sind unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu optimieren. Im Rahmen des Vollzugs des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist die Überprüfung des Personalbestandes als Daueraufgabe zu betrachten.

d)

Weiterhin liegt ein Verstoß gegen **§ 100 Abs. 5 KVG LSA** vor.

Die zahlungswirksame Bedarfszuweisung wird zu diesem Punkt in voller Höhe berücksichtigt, da diese tatsächlich aufgrund ihrer Zweckbindung zur Rückführung des Liquiditätskreditvolumens dient.

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Diese Regelung trat mit dem Kommunalverfassungsgesetz zum 01.07.2018 in Kraft.

Mit der Haushaltssatzung 2021 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 15.234.800 EUR festgesetzt. Dies entspricht rund 114,80% an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Mit der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung wird insoweit die Genehmigungsgrenze überschritten. Die derzeitige mittelfristige Finanzplanung (vgl. Tabelle 2) lässt erkennen, dass die Stadt weiterhin mit negativen Änderungen der Finanzmittelbestände im jeweiligen Haushaltsjahr rechnet. Da noch offene Zahlungen aus der Kreisumlage (2017 bis 2019) in Höhe von insgesamt 6.179.393 EUR (Stand 26.04.2021) bestehen, welche in der vorliegenden Finanzplanung nicht berücksichtigt sind, wird dies im Ergebnis zu einer höheren Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten und damit zu einer Mehrung des Liquiditätskreditvolumens führen.

Anhand der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich nachfolgende Genehmigungsgrenzen und Hochrechnungen:

Tabelle 6 – Angaben in EUR

	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.270.800	10.576.500	10.471.100	10.279.500
1/5 davon = Genehmigungsgrenze	2.654.160	2.115.300	2.094.220	2.055.900
Voraussichtlicher Anfangsbestand Liquiditätskredit*	-11.279.531	-10.165.631	-12.725.631	-14.511.631
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	2.188.700	-2.560.000	-1.786.000	-1.630.300
Zahlung offene Kreisumlage lt LQ-Planung	-1.074.800	-	-	-
Voraussichtlicher Endbestand Liquiditätskredit	-10.165.631	-12.725.631	-14.511.631	-16.141.931

*sh. Liquiditätsplanung 2021

Mit dem in der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 15.234.800 EUR (114,80%) liegt die Stadt Nienburg (Saale) bereits deutlich über der Genehmigungsgrenze.

Bei Betrachtung der zurückliegenden Haushaltsjahre ist erkennbar, dass das Liquiditätskreditvolumen stetig angestiegen ist. Während im Haushaltsjahr 2017 das Liquiditätskreditvolumen 9.000.000 EUR (94,95%) betrug, hat sich dies bis zum Haushaltsjahr 2020 auf 15.234.500 EUR (140,06%) erhöht. Eine verbindliche Entwicklung des Liquiditätskreditvolumens lässt das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Nienburg (Saale) jedoch nicht erkennen.

Gemäß der Hochrechnung (Tabelle 6) kann die Stadt Nienburg (Saale) ihre Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht wiederherstellen.

Gemäß § 100 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Dieser Verpflichtung ist die Stadt Nienburg (Saale) vorliegend nicht nachgekommen, insoweit liegt ein **Verstoß gegen § 100 Abs. 5 KVG LSA** vor, da das durch die Stadt beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept nicht den Anforderungen des § 100 Abs. 5 KVG LSA entspricht.

Zusammenfassend liegen insoweit Verstöße gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA, § 110 Abs. 1 KVG LSA und § 8 Abs. 3 KomHVO vor, welche durch das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept nicht relativiert werden können, da im verlängerten Planungszeitraum bis 2029 das originäre Ziel der Haushaltskonsolidierung - die Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft - nicht annähernd erreicht wird. Der kumulierte Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan wird im Haushaltsjahr 2029 voraussichtlich 24.252.424 EUR betragen. Bei konsequenter Ausnutzung aller möglichen Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Stadt Nienburg (Saale) könnte zumindest der strukturelle Ausgleich und damit der Abbau des kumulierten Fehlbetrages bereits zu einem früheren Zeitpunkt bzw. überhaupt erreicht werden.

e)

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/030/2021 vom 15.07.2021 zur Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen und Nr. SR/029/2021 vom 15.07.2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 der Stadt Nienburg (Saale) verletzen aus o. g. Gründen das Gesetz, sodass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Bei der Ausübung des Ermessens hat die Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, dass insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 98 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1, 100 Abs. 3 und 5 sowie 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO und § 110 Abs. 1 KVG LSA von haushaltsrechtlicher Bedeutung sind.

Gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und entsprechend § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen; Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Des Weiteren sind Liquiditätskredite nur zur Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel und nicht als Ersatz für fehlende Deckungsmittel (z. B. zur dauerhaften Finanzierung von Tilgungsleistungen) einzusetzen. Insbesondere ist mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept bei einem unausgeglichenen Haushalt der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, darzustellen (§ 100 Abs. 3 KVG LSA). Diese gesetzlichen Forderungen werden vorliegend nicht erfüllt.

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2011 (Az: 4 L 216/09) geht hervor, dass jede mögliche Verbesserung der Einnahme- und Ausgabesituation geeignet sein kann, die Beanstandung der gesamten Haushaltssatzung zu rechtfertigen. Die Verpflichtung aus § 90 Abs. 3 GO LSA (nunmehr § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA), den Haushalt in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, gelte selbst dann, wenn ein Haushaltsausgleich allenfalls erst mittel- oder langfristig erfolgen könne. In dieser Verpflichtung sei als „minus“ auch die Verpflichtung enthalten, den Ausgleich mit allen Kräften anzustreben. Die Gemeinde müsse bei einer solchen Sachlage – was sich aus dem Gebot des § 90 Abs. 2 GO LSA (nunmehr § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA) ergebe, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen – die gebotenen Maßnahmen treffen, um das Haushaltsdefizit zumindest abzubauen.

Ein Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Abdeckung sämtlicher aufgelaufener Jahresfehlbeträge wird durch die Stadt Nienburg (Saale) ausweislich des Haushaltsplanes 2021 sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2022-2024 als auch des vorliegenden

Haushaltskonsolidierungskonzeptes im erweiterten Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum bis zum Haushaltsjahr 2029 nicht erreicht. Des Weiteren kann auch kein struktureller Ausgleich in den Jahren 2021 bis 2029 aufgezeigt werden.

Auch gelingt es der Kommune nicht, den Liquiditätskredit innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung unter die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA zurückzuführen.

Wie bereits unter Ziffer III. 1. c) dargelegt, ist für die Stadt Nienburg (Saale) noch Konsolidierungspotenzial vorhanden, welches insoweit zu einer Erhöhung der Erträge und Reduzierung der Aufwendungen führen würde. Damit könnte sowohl der dauerhafte strukturelle Ausgleich zu einem früheren Zeitpunkt (derzeit nicht nachgewiesen) erreicht werden als auch erstmalig der kumulative Ausgleich nachgewiesen werden, wodurch eine Reduzierung des Liquiditätskredites herbeigeführt werden kann und sichergestellt wird, dass die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites gem. § 110 Abs. 1 KVG LSA nicht zu bestimmungsfremden Zwecken erfolgt.

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen sind nach pflichtgemäßer Ermessensausübung gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/ 030/2021 vom 15.07.2021 zur Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen und Nr. SR/029/2021 vom 15.07.2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 zu beanstanden.

Die Beanstandung als Mittel der Kommunalaufsicht ist geeignet, die Rechtsverstöße zu unterbinden und das Ziel eines rechtmäßigen Zustandes der Beschlusslage in der Stadt Nienburg (Saale) herbeizuführen. Die Beanstandung ist angemessen, um eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, da die Stadt Nienburg (Saale) in dieser Zeit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Haushaltskonsolidierung ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt hat unter Berücksichtigung eines substantiellen Spielraums, der einer Kommune noch zu belassen ist, nunmehr trotz Beanstandung die Möglichkeit, Maßnahmen zu treffen, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich des Ergebnisplans schnellstmöglich zu erreichen und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge innerhalb der in § 100 Abs. 3 KVG LSA geregelten Frist abzubauen. Wie unter Ziffer III. 1. c) bereits erläutert, wird noch weiteres Konsolidierungspotenzial seitens der Stadt Nienburg (Saale) gesehen, dessen Umsetzung langfristig gesehen zur Verbesserung der Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale) beitragen würde und zu einem früheren Zeitpunkt (erstmalig) zu einem strukturellen Ausgleich/Jahresüberschuss und damit zur wesentlichen Reduzierung des am Ende des Haushaltsjahres 2029 ermittelten aufgelaufenen Fehlbetrages führt.

Die Beanstandung entspricht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und steht nicht außer Verhältnis zu dem zu sichernden gesetzlichen Ziel des Haushaltsausgleichs.

Das Mittel der Beanstandung ist sowohl geeignet als auch erforderlich, den Rechtsverstößen der Stadt Nienburg (Saale) entgegenzuwirken und die Stadt nunmehr restriktiv zur Einhaltung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und insbesondere eines sparsamen Ressourcenverbrauchs anzuhalten. Ferner ist die Beanstandung erforderlich, um die Kommune zu einer ausreichenden Haushaltskonsolidierung zu bewegen. Diese Zielstellung, den Rechtsverstößen entgegenzutreten, konnte ich nur durch eine förmliche Beanstandung erreichen.

Sie ist ebenfalls erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches gleich gut zum Ziel führen würde. Um die Stadt Nienburg (Saale) weiterhin eindringlich zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und zu weiteren Konsolidierungsmaßnahmen zu bewegen, ist die Beanstandung als kommunalrechtliches Aufsichtsmittel ebenso geboten. Sie belastet die Kommune am geringsten in ihrem Selbstverwaltungsrecht. Die Stadt hat weiterhin die Möglichkeit, die Haushaltsplanung des Ergebnis- und Finanzplanes aufzustellen sowie die Auswahl der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen eigenständig zu treffen.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/030/2021 vom 15.07.2021 zur Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen und Nr. SR/029/2021 vom 15.07.2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 der Stadt Nienburg (Saale) werden daher beanstandet.

Zu 2. des Tenors

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Die nachfolgenden haushaltsrechtlichen Anordnungen unter Ziffer 2.1. bis 2.2. im Tenor der Verfügung habe ich daher getroffen, um die Stadt Nienburg (Saale) weiterhin zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und Fortführung der Konsolidierungsbemühungen anzuhalten, um schnellstmöglich den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich unter Abdeckung der entstandenen Fehlbeträge zu erreichen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.

Zu 2.1.

Wie bereits der Begründung unter III. 1. c) zu entnehmen ist, hält die Stadt Nienburg (Saale) weiteres mögliches Konsolidierungspotenzial vor. Dessen Umsetzung könnte langfristig gesehen zur Verbesserung der Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale) beitragen und somit zu einem früheren Zeitpunkt (erstmalig) zu einem strukturellen Ausgleich/Jahresüberschuss und damit zur wesentlichen Reduzierung des am Ende des Haushaltsjahres 2029 ermittelten aufgelaufenen Fehlbetrages führen.

Daher wurde die Anordnung getroffen, dass die Haushaltskonsolidierung der Stadt Nienburg (Saale) weiter zu intensivieren und dies mit der Haushaltssatzung 2022 nachzuweisen ist.

Zu 2.2.

Die Höhe der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite der Stadt Nienburg (Saale) beträgt 114,80% (vgl. Vorjahr: 140,06%) an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Eine verbindliche Entwicklung der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite in den Folgejahren ist der vorliegenden Planung nicht zu entnehmen.

Entsprechend der aufgezeigten Entwicklung des Finanzplanes bis 2024, ist auch weiterhin mit einer dauerhaften genehmigungspflichtigen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zu rechnen.

Aufgrund dessen, dass das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept 2021-2029 die Vorgaben des § 100 Abs. 5 KVG LSA - das Erreichen der Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes unterhalb der Genehmigungsgrenze - nicht erfüllt, wurde die Anordnung getroffen, dass die Stadt Nienburg (Saale) die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit der Haushaltssatzung 2022 konkrete liquiditätswirksame

Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushalts aufzuführen hat, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Anordnung nach § 147 KVG LSA trifft. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses sind die getroffenen Anordnungen notwendig und erforderlich. Es gibt kein gleich geeignetes milderes Mittel, das zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt und einen frühestmöglichen Haushaltsausgleich sicherstellt.

Bei Maßnahmen nach § 147 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Kommune obliegende Pflicht genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt Nienburg (Saale) vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen. Diesen Vorgaben tragen die Anordnungen unter Ziffer 2.1. bis 2.2. im Tenor der Verfügung Rechnung.

Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entwicklung der Haushaltssituation im Haushaltsjahr 2021 sowie der nachfolgenden Jahre und auch auf die Entwicklung der Haushaltskonsolidierung ist in den vorliegenden Rechtsverstößen begründet.

Die Anordnungen sind geeignet, weil damit eine Grundlage für den Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Abdeckung sämtlicher Jahresfehlbeträge aus Vorjahren geschaffen wird.

Mit der Anordnung der Intensivierung der Haushaltskonsolidierung soll erreicht werden, dass die Stadt Nienburg (Saale) den gesetzlichen Forderungen zum schnellstmöglichen Haushaltsausgleich nachkommt; hierzu ist eine umfassende Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Ferner soll sichergestellt werden, dass seitens der Stadt die Liquiditätskredite entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung und nicht zur dauerhaften Fehlbetragsfinanzierung und als Ersatz für fehlende Deckungsmittel herangezogen werden.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Dadurch wird die Stadt Nienburg (Saale) angehalten, durch eine restriktive Mittelbewirtschaftung die Haushaltsgrundsätze des § 98 KVG LSA zu befolgen.

Die Anordnungen sind insoweit angemessen, da es für die Stadt Nienburg (Saale) nicht unzumutbar ist, die im Tenor unter Ziffer 2.1. bis 2.2. getroffenen Regelungen zu erfüllen.

Zu 3. des Tenors

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Nienburg (Saale) wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 407.700 EUR festgesetzt.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang steht.

Die Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) vom 15.07.2021 über die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen unter Ziffer 1. dieser Verfügung entzieht der Erteilung einer Genehmigung für genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung die Grundlage.

Die Genehmigung zum Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird daher in Höhe von 407.700 EUR versagt.

Zu 4. des Tenors

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Nienburg (Saale) wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen auf 378.400 EUR festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung, als in den Jahren, in denen voraussichtliche Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die im Planjahr 2022 aus Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 378.400 EUR fällig werdenden Auszahlungen bedürfen aufgrund der im Jahr 2022 geplanten Kreditaufnahmen einer Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA. Genehmigungspflichtig wären mithin 63.600 EUR.

Die Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) vom 15.07.2021 über die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen unter Ziffer 1. dieser Verfügung entzieht der Erteilung einer Genehmigung für genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung die Grundlage.

Die Genehmigung wird daher in Höhe von 63.600 EUR versagt.

Zu 5. des Tenors

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das Folgejahr erlassen ist.

Dabei ist zu beachten, dass die Stadt nur dann Liquiditätskredite in Anspruch nehmen darf, wenn keine ausreichend freien Finanzmittel für die notwendigen Auszahlungen zur Verfügung stehen. Eine Aufnahme von Liquiditätskrediten ist immer nachrangig. Die Steuerung der Zahlungsfähigkeit der Kommune muss durch eine Liquiditätsplanung, die auf der Finanzrechnung basiert, erfolgen.

Nach § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Liquiditätskredit im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Nienburg (Saale) wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 15.234.800 EUR festgesetzt.

Der festgesetzte Höchstbetrag beträgt 114,80 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (13.270.800 EUR) und übersteigt damit den genehmigungsfreien Höchstbetrag um 12.580.640 EUR. Da somit der Höchstbetrag des Liquiditätskredites die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan um mehr als ein Fünftel übersteigt, bedarf dieser im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) vom 15.07.2021 über die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen unter Ziffer 1. dieser Verfügung entzieht der Erteilung einer Genehmigung für genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung die Grundlage.

Die Genehmigung des Liquiditätskredites in Höhe von 15.234.800 EUR wird versagt.

Zu 6. des Tenors

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffer 1. im Tenor der Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da ein besonderes öffentliches Interesse besteht, dass das Interesse der Betroffenen, von einem angefochtenen Verwaltungsakt zunächst nicht betroffen zu werden, zurücktreten lässt.

Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung der im Tenor unter Ziffer 1. verfügten Entscheidung gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA überwiegt das Interesse der Stadt Nienburg (Saale), durch einen möglichen Widerspruch diese Wirkung entfallen zu lassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil damit erreicht werden soll, dass die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen nicht vollzogen wird, um die Stadt Nienburg (Saale) eindringlich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung anzuhalten und somit die finanzielle Leistungsfähigkeit wieder zu verbessern bzw. sicherzustellen.

Da die finanzielle Lage der Stadt Nienburg (Saale) äußerst angespannt ist, muss vermieden werden, dass durch Ausschöpfung des Rechtsweges eine weitere zeitliche Verzögerung eintritt und der Haushalt 2021 nebst Anlagen vollzogen wird.

Es kann nicht hingenommen werden, dass die Stadt Nienburg (Saale) ihre ohnehin nicht mehr gegebene Leistungsfähigkeit weiter ausdehnt und damit ihrer Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA im Planjahr und auch zukünftig dauerhaft nicht gerecht werden kann.

Ziel der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist, dass die Stadt Nienburg (Saale) die Verfügung durchzusetzen hat und dies auch nicht durch das Einlegen eines Widerspruchs ohne weiteres unterbrochen werden kann.

Die Anordnung ist geeignet, die unter der Begründung zu Ziffer 1. festgestellten Rechtsverstöße zu unterbinden, da die Stadt Nienburg (Saale) aufgrund des Sofortvollzugs die entsprechenden Maßnahmen durchführen muss. Durch die Anordnung kann ein rechtmäßiger Zustand wiederhergestellt werden, da die Stadt Nienburg (Saale) aufgrund des Sofortvollzugs die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen nicht vollziehen kann und sich somit weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung befindet und somit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten darf, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendige Aufgaben sachlich und zeitlich unaufschiebbar sind. Es kann damit eine weitere Verschlechterung der ohnehin schon stark eingeschränkten Finanzlage der Stadt Nienburg (Saale) vermieden werden.

Sie ist ebenfalls erforderlich, da keine milderen Mittel ersichtlich sind, die gleich gut zum Ziel führen würden. Eine weitere Verschlechterung der derzeit bestehenden finanziellen Situation der Stadt Nienburg (Saale) kann dadurch eingeschränkt werden. Zudem ist es der Stadt zumutbar, die gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gleichfalls angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 1. und Ziffer 2.1. und 2.2. des Tenors dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung zu Ziffer 3., Ziffer 4. und Ziffer 5. dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle der Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2021 ergeben sich nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

1. Die Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen sowie über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 sind aufzuheben.

Aufgrund der Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen befindet sich die Stadt Nienburg (Saale) nunmehr in der vorläufigen Haushaltsführung und ist damit den Restriktionen des § 104 KVG LSA unterworfen. Dem folgend darf die Stadt nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Auch in der vorläufigen Haushaltswirtschaft gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele der Kommunalverfassung. Die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung sind restriktiv auszulegen. Die Kommune hat sicherzustellen, dass im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen übernommen werden. (vgl. RdErl. des MI LSA vom 24.09.2004 - Hinweise zur Haushaltskonsolidierung -, MBl. S. 579 ff.).

2. Die Verpflichtung zur Beschäftigung der erforderlichen geeigneten Beschäftigten stellt sowohl auf die Qualität als auch auf die Quantität des Personals ab. Einher damit geht auch die Pflicht, die hierfür erforderlichen haushaltsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, d. h. den Stellenplan nach § 76 KVG LSA entsprechend auszugestalten. Die Kommune hat also nur so viele Beschäftigte einzustellen, wie es für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

Der Stellenplan gem. § 76 KVG LSA weist haushaltsrechtlich den Stellenbedarf für das jeweilige Haushaltsjahr aus und ermächtigt die Verwaltung im entsprechenden Umfang Personalaufwendungen zu leisten. Die Kommune ist rechtlich an die Festsetzungen des Stellenplans gebunden. **Sie darf Beamte und nicht nur vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer nur einstellen, wenn eine entsprechende Position im Stellenplan ausgewiesen ist.**

Die Stadt Nienburg (Saale) befindet sich weiterhin in der Haushaltskonsolidierung und ist insofern u. a. den Restriktionen des § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA unterworfen. Die Haushaltswirtschaft ist demnach sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Auch bei den Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung alle Einsparmöglichkeiten auszunutzen.

Dies vorangestellt und unter Bezugnahme auf meine Feststellungen zum Stellenplan sowie zur Besetzung von Stellen (vgl. Seite 16) in meiner Verfügung vom 24.03.2020 zur Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen sowie aufgrund dessen, dass die Kommune mit der Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen einen geänderten (es sind u. a. neue Stellen geschaffen worden) Stellenplan beschlossen hat verweise ich an dieser Stelle explizit darauf, **dass der mit der Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen beschlossene Stellenplan aufgrund meiner Entscheidung zu Ziffer 1. im Tenor dieser Verfügung nicht in Kraft tritt. Die Kommune verfügt insofern weiterhin nur über den Stellenplan aus der unbeanstandeten Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen.**

Aufgrund dessen bleibt die in der Haushaltsverfügung vom 24.03.2020 (Az.10.15.2.01.00-Hi-267/2020) unter Ziffer 2.4. getroffene Anordnung, dass ein Übergang der im Stellenplan ausgewiesenen vier Stellen „Bauhofmitarbeiter“ nach § 16i Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und einer Stelle „Bauhofmitarbeiter“ nach dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ in unbefristete Arbeitsverhältnisse der vorherigen Zustimmung der Kommunalaufsicht bedarf, weiterhin bestehen.

3. Die Stadt Nienburg (Saale) hat am 17.12.2020 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschlossen. Die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2013 steht noch aus. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten und der Gesamtabchluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und über den Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse hat das MI LSA mit Runderlass vom 15.10.2020 Erleichterungen sowohl zur Aufstellung als auch zur Prüfung für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 zugelassen. Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen. Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

Die Stadt Nienburg (Saale) sollte daher sämtliche Anstrengungen unternehmen, den Rückstand bei der Aufstellung und Prüfung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse ab 2013 aufzuholen, um zukünftig den gesetzlichen Vorgaben des § 120 Abs. 1 KVG LSA entsprechen zu können. Ich weise darauf hin, dass dem v. g. Runderlass zufolge die Kommunalaufsichtsbehörden gehalten sind, künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der

Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

4. Es sind unter Ziffer 2.1. und 2.2. die Anordnungen ergangen zur Vorlage eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes nach § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA, da die gesetzlichen Vorgaben hierzu bisher seitens der Stadt Nienburg (Saale) nicht erfüllt wurden. Auf die förmliche Anordnung zur Vorlage eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes nach § 100 Abs. 4 KVG KSA wurde dagegen aufgrund der bisher nicht vorliegenden Jahresabschlüsse verzichtet. Es ist an dieser Stelle jedoch darauf hinzuweisen, dass die Stadt Nienburg (Saale) im Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 darüber hinaus Maßnahmen festzulegen hat, um der drohenden Überschuldung gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA entgegenzuwirken. Insoweit sollte das zu erstellende Konzept für das Haushaltsjahr 2022 inhaltlich vollumfänglich den Vorgaben des § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA entsprechen

Ich bitte abschließend um Beachtung der v. g. Hinweise und Bemerkungen.

Im Auftrag

Peter
Stabsstellenleiter

